



Was ist heute wichtig?

CEO-Kommentar zur Störerhaftung.



Achim Möhrlein
CEO

The Cloud Networks
Germany GmbH

Bleibt die Abmahngefahr? Was die Abschaffung der Störerhaftung wirklich bedeutet:

Die große Koalition hat sich überraschend dazu entschlossen, die Störerhaftung abzuschaffen. Das Gesetzesvorhaben weist aber eine entscheidende Lücke auf, weshalb die Gefahr für WLAN-Hotspot-Betreiber noch lange nicht gebannt ist. Den Begriff der Störerhaftung kennt das deutsche Recht in zahlreichen Variationen: Wer dadurch „gestört“ wird, dass eines seiner Rechte verletzt wird, der kann unter bestimmten Voraussetzungen von allen dafür Verantwortlichen verlangen, ihre Mitwirkung an der Rechtsverletzung zu unterlassen. Wenn beispielsweise über ein WLAN Urheberrechte verletzt werden – etwa weil eine urheberrechtlich geschützte Datei unerlaubt im Netz angeboten wird –, dann kann der Inhaber des Rechts von allen Mitwirkenden, den sogenannten „Mitstörern“, verlangen, dass sie künftig keinen Beitrag mehr zu der Rechtsverletzung leisten. Schon das Anbieten des WLAN-Zugangs zum Internet sehen Gerichte mitunter als „Mitstörung“ an: Rechteinhaber können dann gegen die WLAN-Betreiber einen Unterlassungsanspruch geltend machen, an künftigen Verletzungen des Urheberrechts nicht mehr mitzuwirken. Ein solcher Unterlassungsanspruch wiederum ist die Grundlage für teure Abmahnungen von Anwälten der Rechteinhaber – die letztlich vor allem kostenpflichtige Aufforderungen sind, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen.

Denkbar wäre aber, dass sich WLAN-Betreiber auf das sogenannte „Provider-Privileg“ des Telemediengesetzes (TMG) berufen können. Das regelt in § 8 Absatz 1, dass „Diensteanbieter“, also Zugangspro-

vider, die Informationen lediglich durchleiten, für diese Informationen im Prinzip nicht verantwortlich gemacht werden können. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Haftungsbeschränkung für Provider in seinem Urteil „Sommer unseres Lebens“ (Az. I ZR 121/08) von 2010 aber völlig ignoriert. Dies führt zu einer doppelten Rechtsunsicherheit: Zum einen ist seither unklar, ob WLAN-Betreiber als „Diensteanbieter“ im Sinne des § 8 TMG anzusehen sind, zum anderen, ob die Haftungsfreistellung des § 8 TMG auch Ansprüche auf Unterlassung erfasst und so vor Abmahnungen schützt. Diese beiden Knackpunkte identifizierte der Verein „Digitale Gesellschaft“ (Digiges), der sich für Bürgerrechte und Verbraucherschutz im digitalen Raum einsetzt, schon 2012 und legte einen Gesetzentwurf vor, der beide Rechtsfragen klären sollte. Eine sehr ähnliche Position vertreten auch die Bundesländer: Der Bundesrat beschloss im November 2015 einen Gesetzesvorschlag, der inhaltlich dem Digiges-Text von 2012 entspricht – mit den Stimmen fast aller Bundesländer.

Die Bundesregierung hingegen tat sich schwer mit der Abschaffung der Störerhaftung. Jahrelang legte sie keinen eigenen Gesetzentwurf vor, mochte sich aber auch nicht mit dem Digiges-Vorschlag anfreunden. Erst 2015 präsentierte das Wirtschaftsministerium einen Entwurf, der die Lage aber noch verschlimmert hätte: Das Haus von Vizekanzler Sigmar Gabriel (SPD) wollte Betreiber von WLANs verpflichten, ihre Netze zu verschlüsseln und Vorschaltseiten einzurichten. Gegen diese Vorschläge liefen nicht nur Internet-Aktivist*innen Sturm. Auch die Experten bei der Anhörung im Bundestag waren sich einig, dass die geplanten Schikanen für offene WLANs nicht nur wir-

kungslos wären, sondern auch gegen europäisches Recht verstießen. Vor wenigen Wochen kam nun wieder Bewegung in die festgefahrenen Verhandlungen: Der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), eine Art rechtlicher Berater des Gerichts, äußerte sich im Verfahren um eine Abmahnung gegen einen bayerischen Tontechniker. Nach seinem Gutachten verstößt die deutsche Praxis der teuren Abmahnungen gegen europäisches Recht, ebenso die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Schikanen. Lediglich gerichtliche Anordnungen gegen Access-Provider, den Zugang zu bestimmten Inhalten zu sperren, müssten weiter möglich sein – aber auf Kosten der Antragsteller, nicht der WLAN-Provider. Zwar hat der EuGH bisher nicht endgültig entschieden, oft aber folgt er dem Votum der Generalanwälte. Angesichts des nahenden Debakels in Luxemburg sprach daher die Bundeskanzlerin Anfang Mai ein Machtwort, am 11. Mai verkündeten Netzpolitiker beider Koalitionsfraktionen eine Einigung zur „Abschaffung der Störerhaftung“. Zwei Tage vor der geplanten Verabschiedung haben sich die Koalitionsfraktionen tatsächlich auf einen Gesetzestext zur Störerhaftung von WLAN-Betreibern geeinigt. Ob das aber dazu führt, dass WLAN-Betreiber nun keine Abmahnungen mehr befürchten müssen, wenn Dritte über das Netz etwa illegal einen Film herunterladen, ist umstritten. Demnach scheint das Geschäft der Abmahnindustrie noch lange nicht am Ende zu sein. Das geplante Gesetz würde aber nur das zweite Problem lösen: § 8 Absatz 3 TMG soll künftig klarstellen, dass auch WLAN-Betreiber als Diensteanbieter anzusehen sind. Ob § 8 TMG für Unterlassungs-Ansprüche gilt, lassen die Koalitionäre jedoch weiter ungeregelt.

Wie das Haftungsrisiko für WLAN-Betreiber in Zukunft einzuschätzen ist, hängt davon ab, wie die Gerichte mit der Neuregelung umgehen werden. Doch selbst wenn die Gerichte in Zukunft Unterlassungsansprüche gegen WLAN-Betreiber ablehnen sollten, wären damit nicht alle Risiken vom Tisch. Denn neben Abmahnungen müssen Provider auch mögliche strafrechtliche Ermittlungen in den Blick nehmen: Werden über ein WLAN Straftaten begangen, so erscheint als Absender die IP-Adresse des Routers. Wenn sich diese einer Person als Anschlussinhaber zuordnen lässt, drohen dieser rechtliche Konsequenzen. Den Daten des Anschlussinhabers ist meist nicht anzumerken, dass es sich um einen Anschluss handelt, der von einem unbestimmten Personenkreis (nämlich allen Nutzern des WLANs) genutzt wird. Daher liegt bei schweren Straftaten aus Sicht der Polizei die Idee nahe, einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen. Deshalb ist es derzeit noch zu früh für sorgloses Teilen des eigenen WLANs. Ob das Abmahngeschäft mit

der geplanten halbherzigen TMG-Novelle wirklich ein Ende findet, bleibt abzuwarten. Und spätestens die Möglichkeit strafrechtlicher Ermittlungen macht das unkontrollierte Öffnen von WLANs auch in Zukunft zu einem unkalkulierbaren Risiko.

Gewerbetreibende können das Risiko strafrechtlicher Ermittlungen immerhin begrenzen: Sie sollten darauf achten, dass sich aus den beim Provider gespeicherten Bestandsdaten des Internetanschlusses eindeutig ergibt, dass man es hier mit einem öffentlichen Ort zu tun hat. Auch die Gerichte sollten vermehrt darauf achten, ob eine Provider-Konstellation vorliegt, und in einem solchen Fall einen Durchsuchungsbeschluss ablehnen. Ich empfehle deshalb, auch weiterhin sorgfältig die Auswahl Ihres Providers zu prüfen. Als CEO von The Cloud erläutere ich öfter unsere Sicherheitsstandards. Das bedeutet: Wir tun alles, um Missbrauch vorzubeugen, der etwa in Form von illegalen Downloads betrieben werden könnte, und wir schützen Sie beim Thema Störerhaftung. Wenn doch eine Abmahnung wegen möglicher Urheberrechtsverletzungen erfolgt, kommt diese direkt zu uns. Sie sind auf der sicheren Seite: Im Missbrauchsfall identifizieren wir von The Cloud den Verursacher. Und wir speichern für solche Fälle alle rechtlich vorgeschriebenen und benötigten Daten. So profitieren alle von unseren Leistungen: Sie haben Rechtssicherheit und sind vom Haftungsrisiko freigestellt und die User surfen jederzeit sicher durch unsere integrierte Nutzerisolierung. So ist The Cloud „trusted provider“ für User und Standortpartner zugleich – und stellt so sicher, dass alle zufrieden sind.

Ihr
Achim Möhrlein

The Cloud Networks Germany GmbH
Leuchtenbergring 3, 81677 München
Tel: +49 89 419 422 0
Email: info@thecloud.de
Weitere Informationen unter: www.thecloud.de



A pure WiFi company